



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### **P8\_TA(2016)0223**

### **Marktwirtschaftsstatus Chinas**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 2016 zum Marktwirtschaftsstatus Chinas (2016/2667(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das Antidumpingrecht der EU (Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>1</sup>),
  - unter Hinweis auf das Protokoll über den Beitritt Chinas zur Welthandelsorganisation (WTO),
  - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Handelsbeziehungen zwischen der EU und China,
  - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union und China zwei der Hauptakteure im weltweiten Handel sind, dass China der zweitwichtigste Handelspartner der EU und die EU der wichtigste Handelspartner Chinas ist und dass das Handelsvolumen zwischen ihnen weit über 1 Milliarde EUR pro Tag beträgt;
- B. in der Erwägung, dass im Jahr 2015 die Investitionen Chinas in der EU erstmals höher als die Investitionen aus der EU in China waren; in der Erwägung, dass der chinesische Markt die Hauptquelle der Rentabilität einiger Unternehmen und Handelsmarken der EU ist;
- C. in der Erwägung, dass beim Beitritt Chinas zur WTO gemäß einer Regelung für seinen Beitritt eine spezifische Methode für die Berechnung von Dumping festgelegt wurde, die in Abschnitt 15 des Protokolls über den Beitritt Chinas aufgenommen wurde und als Grundlage für eine Sonderbehandlung chinesischer Einfuhren dient;
- D. in der Erwägung, dass bei jeder Entscheidung darüber, wie man mit Einfuhren aus China nach Dezember 2016 verfahren soll, sichergestellt werden muss, dass das EU-Recht im Einklang mit den WTO-Regeln steht;

---

<sup>1</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

- E. in der Erwägung, dass die Bestimmungen von Abschnitt 15 des Protokolls über den Beitritt Chinas zur WTO, die auch nach 2016 gültig bleiben, eine Rechtsgrundlage für die Anwendung einer von der Standardmethode abweichenden Methode auf Einfuhren aus China nach 2016 bieten;
- F. in der Erwägung, dass aufgrund des gegenwärtig starken staatlichen Einflusses auf die chinesische Wirtschaft die Entscheidungen der Unternehmen über Preise, Kosten, Produktionswert und Vorleistungen nicht den von Angebot und Nachfrage bestimmten Signalen des Marktes entsprechen;
- G. in der Erwägung, dass sich China in dem betreffenden Beitrittsprotokoll unter anderem dazu verpflichtet hat zuzulassen, dass alle seine Preise durch die Marktkräfte bestimmt werden, und in der Erwägung, dass die EU sicherstellen muss, dass China seine WTO-Pflichten in vollem Umfang erfüllt;
- H. in der Erwägung, dass Überkapazitäten in China bereits schwerwiegende soziale, wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen in der EU haben, wie die jüngsten schädlichen Auswirkungen auf die Stahlindustrie, insbesondere im Vereinigten Königreich, gezeigt haben, und in der Erwägung, dass die Gewährung des Marktwirtschaftsstatus mit Blick auf die Arbeitsmarktsituation in der EU erhebliche soziale Auswirkungen haben könnte;
- I. in der Erwägung, dass 56 der 73 Antidumpingmaßnahmen, die in der EU derzeit Anwendung finden, auf Einfuhren aus China Anwendung finden;
- J. in der Erwägung, dass die unlängst abgeschlossene öffentliche Konsultation über die mögliche Gewährung des Marktwirtschaftsstatus für China zusätzliche Informationen liefern könnte, die zur Klärung der Frage beitragen können;
- K. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission vom 10. Oktober 2012 mit dem Titel „Eine stärkere europäische Industrie bringt Wachstum und wirtschaftliche Erholung“ (COM(2012)0582) das Ziel gesetzt wurde, den Anteil der Industrie am BIP der EU bis 2020 auf 20 % anzuheben;
  - 1. weist erneut darauf hin, welche Bedeutung der Partnerschaft der EU mit China zukommt, in deren Rahmen freier und fairer Handel und Investitionen eine wichtige Rolle spielen;
  - 2. betont, dass China keine Marktwirtschaft ist und die fünf Kriterien, die die EU zur Definition von Marktwirtschaftsländern aufgestellt hat, von China noch nicht erfüllt sind;
  - 3. fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich mit den wichtigsten Handelspartnern, auch auf dem bevorstehenden G7-Gipfel, darüber abzustimmen, wie am besten sichergestellt werden kann, dass allen Bestimmungen von Abschnitt 15 des Protokolls über den Beitritt Chinas zur WTO, die auch nach 2016 gültig bleiben, im Rahmen der einzelstaatlichen Verfahren volle rechtliche Bedeutung verliehen wird, und zu verhindern, dass China einseitig der Marktwirtschaftsstatus gewährt wird;
  - 4. hebt hervor, dass die bezüglich des Marktwirtschaftsstatus bestehenden Fragen auf dem bevorstehenden Gipfeltreffen EU-China erörtert werden sollten;
  - 5. fordert die Kommission auf, den Bedenken gebührend Rechnung zu tragen, die von Unternehmen, Gewerkschaften und anderen Interessenträgern in der EU hinsichtlich der

Auswirkungen auf EU-Arbeitsplätze, die Umwelt, Standards und nachhaltiges Wirtschaftswachstum in allen betroffenen Sektoren des herstellenden Gewerbes und auf die Industrie der EU insgesamt geäußert wurden, und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass EU-Arbeitsplätze verteidigt werden;

6. ist überzeugt davon, dass die EU, solange China die für den Marktwirtschaftsstatus geltenden fünf Kriterien der EU nicht erfüllt, bei Einfuhren aus China zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Preise in Rahmen von Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen – im Einklang mit und unter uneingeschränkter Anwendung jener Teile von Abschnitt 15 des Beitrittsprotokolls für China, die den Spielraum für die Anwendung einer von der Standardmethode abweichenden Methode bieten – eine von der Standardmethode abweichende Methode anwenden sollte; fordert die Kommission auf, einen diesem Grundsatz entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten;
7. betont gleichzeitig, dass dringend eine allgemeine Reform der handelspolitischen Schutzinstrumente der EU notwendig ist, damit garantiert ist, dass für die EU-Wirtschaft in Bezug auf China und andere Handelspartner – in vollem Einklang mit den WTO-Regeln – gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen; fordert den Rat auf, bezüglich der Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente der Union eine rasche Einigung mit dem Parlament anzustreben;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.